

Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen

Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr Bergen; er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren und die hierzu erlassenen Rechts und Verwaltungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bergen zu beachten.

A. Verantwortlichkeit

Der Stadtbrandmeister ist in der Stadt Bergen für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen verantwortlich. Er sorgt für einen geordneten Dienstbetrieb und vertritt die Belange der ihm unterstellten Feuerwehrmänner (SB).

B. Aufgaben im Brand und Hilfeleistungsdienst

- a) Bei Bränden und Hilfeleistungen in seinem Kommando-bereich kann er jederzeit die Leitung des Einsatzes übernehmen. Im Verhinderungsfall gilt das für seinen Vertreter und bei dessen Verhinderung für den örtlich zuständigen Ortsbrandmeister.
- b) Wird die Leitung des Einsatzes vom Kreisbrandmeister übernommen, so hat er diesen nach bestem Wissen zu unterstützen.
- c) Der Stadtdirektor ist über Brand und Hilfeleistungseinsätze unverzüglich dann zu unterrichten, wenn das Ausmaß des Schadensfalles dies angezeigt erscheinen lässt. Dies trifft stets dann zu, wenn das Schadensereignis zu Obdachlosigkeit von Personen führen kann.
- d) Der Stadtbrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei auswärtigem Einsatz seiner Wehr (Nachbarschaftshilfe) der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in der eigenen Gemeinde gesichert bleiben.
- e) Der Stadtbrandmeister hat als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dgl. rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- f) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat er deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
- g) Der Stadtbrandmeister hat auf die Einhaltung der „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ zu achten.
- h) Zur Durchführung der Brandermittlung hat er den zuständigen Brandschutzprüfer und ggf. den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- i) Der Stadtbrandmeister prüft die Einsatzberichte des Ortsbrandmeisters und leitet das Original an die Stadtverwaltung, die Durchschrift an den Kreisbrandmeister weiter.

Wenn und soweit in den vorgenannten Punkten bereits der Ortsbrandmeister tätig geworden ist, entscheidet der Stadtbrandmeister über entsprechende weitere Maßnahmen.

C. Aufgaben im Feuerwehrdienst innerhalb des Stadtbereichs

1. Der Stadtbrandmeister hat für die Freiwillige Feuerwehr seiner Gemeinde

- a) ein Dienstbuch zu führen,
 - b) ein Mitgliederverzeichnis oder eine Mitgliederkartei und einen Wehrgliederungsplan aufzustellen und auf dem laufenden Stand zu halten,
 - c) Eintragungen in die Mitgliedsbücher der Feuerwehrmänner (SB) vorzunehmen und zu bestätigen,
 - d) wichtige Personalveränderungen dem Kreisbrandmeister unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
 - e) die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu fördern,
 - f) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
 - g) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner (SB) und der technischen Geräte nach den geltenden Bestimmungen zu achten.
2. Im Ausbildungs und Übungsdienst hat der Stadtbrandmeister folgendes zu beachten:
 - a) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere der Funktionsträger sowie Entsendung geeigneter Mitglieder zu Lehrgängen an die Landesfeuerwehrschulen,
 - b) Planung und Durchführung von Übungen, Schulungen und Wettkämpfen auf Gemeindeebene. Soweit städtische Einrichtungen genutzt werden sollen, ist der Stadtdirektor vorher zu unterrichten.
 3. Hinsichtlich der Ausrüstung seiner Wehr hat der Stadtbrandmeister folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände der Stadtfeuerwehr (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
 - b) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz und Verbrauchsmaterial,
 - c) Abstimmung mit der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises über die Wartung seiner Fahrzeuge und Geräte,
 - d) Überprüfung der Fahrtenbücher der Ortsfeuerwehren,
 - e) Überwachung der Einschaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
 - f) in Zusammenarbeit mit dem Stadtkommando die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und zur Durchführung von Hilfeleistungen.
 4. Der Stadtbrandmeister trifft für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung u. a. folgende Vorsorgemaßnahmen:
 - a) Er legt den Bedarf an Löschmitteln in seiner Gemeinde fest, und zwar unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung.
 - b) Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Stadtkommando für seine Gemeinde einen Hydrantenplan und ein kartenmäßiges Verzeichnis der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen und sorgt für deren laufende Ergänzung.
 - c) Er erarbeitet unter Mitwirkung des Stadtkommandos Alarmierungs, Ausrücke und Einsatzpläne (letztere ggf. unter Heranziehung des zuständigen Brandschutzprüfers).

5. Darüber hinaus hat der Stadtbrandmeister folgende allgemeine Grundsätze bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigen:

- a) Die in Bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistungen gegebenen Weisungen des Kreisbrandmeisters sind von ihm zu beachten und den Ortsbrandmeistern bekanntzugeben.
- b) Er informiert den Kreisbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in seiner Gemeinde.
- c) Neben seiner Aufsichtstätigkeit obliegt ihm die Beratung und Unterstützung der Ortsbrandmeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen.
- d) Er informiert und berät die Stadt über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten.
- e) Er hat an Dienstbesprechungen auf Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Ortsbrandmeistern mitzuteilen.
- f) Er unterstützt die Stadt bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Feuerwehrangelegenheiten.

6. Der Stadtbrandmeister erstellt in Zusammenarbeit mit dem Stadtkommando die Bedarfsmeldungen für den Haushaltsvoranschlag der Stadt, Abschnitt „Freiwillige Feuerwehr“.

7. Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die in den Bereich der Verwaltung fallen (wie Amtshilfeersuchen, Schadenersatz und Entschädigung, Freistellung vom Wehrdienst, Ersatz der Auslagen, Verdienstausfall,

Aufwandsentschädigung u. a.) arbeitet der Stadtbrandmeister eng mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zusammen.

D. Mitwirkung

Der Stadtbrandmeister wirkt mit bei

- a) der Aufstellung der Kreisfeuerwehrstatistik,
- b) der Aufstellung von Kreisfeuerwehrbereitschaften,
- c) der Planung und Durchführung von Übungen und Wettkämpfen auf Landkreisebene,
- d) der Durchführung von Ausbildungslehrgängen (insbesondere von Gemeindeausbildungslehrgängen) auf Landkreisebene.

E. Inkrafttreten

1. Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.1979 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Bergen vom 15.05.1971 außer Kraft.

Bergen, den 21. März 1979

STADT BERGEN

Der Stadtdirektor

Grabow
